



1. Änderungsbeschluss vom 16. Oktober 2006

Das mit Anordnungsbeschluss vom 11.06.2002 festgestellte
Verfahrensgebiet der

vereinfachten Flurbereinigung Seenkette AZ: 6002 L

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie
folgt geändert:

1. **Bodenordnungsgebiet**

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Senftenberg

Gemarkung Großkoschen

aus der Flur 1 die Flurstücke:

19/7, 20/5, 21/4, 22/6, 66, 67, 68,
69, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78/3,
80, 81/2, 82/2, 82/3, 83/2, 84, 85,
86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94,
95, 96/1, 97, 102, 103, 106/3, 108,
109, 110, 111/1, 111/3, 112/3,
114, 115, 119/1, 120, 121/1,
124/1, 126/1, 128/5, 129/17,
129/19, 129/21, 131/1, 131/6,
131/7, 132/1, 135/1, 137/2, 137/4,

138/4, 140/1, 141/4, 142/3, 142/5,
143/6, 148/2, 176/3, 177/1, 178/1,
179/3, 181/1, 182/1, 183, 184,
185, 186, 519, 520, 521, 522, 523,
524, 525, 526, 527, 528, 529, 530,
531, 532, 533, 534, 535, 536, 537,
538, 539, 540, 541, 542, 543, 544,
545, 546, 547, 548, 549, 550, 562,
563, 597, 598, 599, 600, 601, 602,
603, 604, 605, 606, 607, 608, 609

Gemeinde Neuseeland

Gemarkung Lieske

aus der Flur 2 die Flurstücke: 123/7, 127/7, 128/7, 129/7, 152, 153

Freistaat Sachsen

Landkreis Kamenz

Gemeinde Elsterheide

Gemarkung Scado

aus der Flur 1 die Flurstücke: 1/5, 1/8, 181/5

Gemarkung Groß Partwitz

aus der Flur 1 das Flurstück: 237/7

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3920 ha.

2. Öffentliche Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird in den Amtsblättern der Stadt Senftenberg, der Stadt Großräschen, des Amtes Altdöbern und der Gemeinde Elsterheide öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

sowie bei der

**Stadt Großräschen
Seestraße 16
01983 Großräschen**

**Stadt Senftenberg
Markt 1
01968 Senftenberg**

**Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern**

**Gemeinde Elsterheide
Am Anger 36
02979 Elsterheide OT Bergen**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40

FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten werden Mitglieder der *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Seenkette* mit Sitz in Senftenberg.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Anspruch auf Rückübertragung von Grundstücken oder Gebäuden nach dem Vermögensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866))
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866))
- Pachtrechte
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben

5. Zeitweilige Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Kosten

Die Verfahrens- und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden.

Die anteiligen Verfahrens- und Ausführungskosten in der Gebietserweiterung um die Schiffbare Verbindung (Überleiter 12) in der Gemarkung Großkoschen trägt die Stadt Senftenberg.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Seenkette sind nach § 8 Abs. 2 FlurbG gegeben. Die Landesgrenze zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen verläuft im Bereich des Geierswalder Sees und des Partwitzer Sees quer zu den aus der Braunkohlesanierung neu entstandenen Nutzungsarten. Die politischen und administrativen Zuständigkeiten lassen sich in der Örtlichkeit nicht eindeutig herleiten. Eine Anpassung an die örtlichen Nutzungsstrukturen ist dringend geboten.

Durch die Vertreter der Gemeinden und Landkreise wurde dem Vorschlag zur Änderung der Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenze an die neu entstandenen örtlichen Gegebenheiten zugestimmt. Die Lage dieser Grenze wurde im Beisein der beteiligten Gebietskörperschaften in der Örtlichkeit vermessungstechnisch bestimmt.

Gemäß einer Vereinbarung der obersten Flurbereinigungsbehörden des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen wurde für die einbezogenen sächsischen Flurstücke das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brieselang als obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Auf Antrag der Stadt Senftenberg wurde das Verfahrensgebiet um Teile der Gemarkung Großkoschen erweitert. Dieses geschieht mit Hinblick auf den Bau der Schiffbaren Verbindung Geierswalder See - Senftenberger See (Überleiter 12). Das Flurbereinigungsverfahren bietet die Möglichkeit für eine Minimierung des Eingriffs in das Eigentum der betroffenen Bodeneigentümer.

Die neu zu beteiligenden Bodeneigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, geladenen und abgehaltenen Versammlung über die Ziele und die Durchführung der Flurbereinigung aufgeklärt worden. Es gab keine Einwendungen gegen die Änderung des Verfahrensgebietes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt wird. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist. Durch eine Verzögerung des Mittelabrufes könnte die Gefahr bestehen, dass die Mittelbereitstellung insgesamt stark beeinträchtigt wird, so dass auch die Verfahrensdurchführung insgesamt gefährdet werden könnte. Aufgrund des fortge-

schriftlichen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt der sofortige Beginn im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe übersteigen.

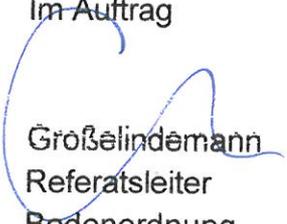
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter
Bodenordnung



Anlage
Gebietskarte